




## Inhalt

- § Rechtsprechung
-  Fachpresse
-  Gesetzgebung
-  Nachrichten
- BRAK Berufsrecht und Berufspolitik

---

## § Rechtsprechung

**Der Widerspruch gegen die Zuweisung einer Arbeitsgelegenheit durch den Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende hat aufschiebende Wirkung**

[LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 23.01.2007 \(L 1 B 54/06 AS ER\)](#)  
SGB-II § 16 Abs. 3 S. 2

### Leitsatz der Redaktion

Wird eine Arbeitsgelegenheit bei einem Dritten vorgehalten, liegt ein Verwaltungsakt nur dann vor, wenn der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende eine unmittelbare Zuweisung vornimmt. Bei einer Zuweisung einer Arbeitsgelegenheit handelt es sich nicht um die Entscheidung über eine Leistung, sondern um die Forderung eines bestimmten Verhaltens durch den Träger der Grundsicherung, das Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung ist.

### Zur Entscheidung

Die Antragstellerin (Empfängerin von Leistungen gem. SGB-II) beantragte im einstweiligen Rechtsschutz vor dem Sozialgerichtgericht Gelsenkirchen die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Zuweisung einer Arbeitsgelegenheit durch die Antragsgegnerin (ARGE). Dieses Begehren wurde vom Sozialgericht abgelehnt. Gegen die ablehnende Entscheidung des Sozialgerichts richtete sich die Antragstellerin mit ihrer Beschwerde zum Landessozialgericht, das die Beschwerde zurückgewiesen hat.

Zur Begründung ihres Begehrens hat die Antragstellerin Rechtsprechung der Sozialgerichte Hamburg und Berlin vorgelegt, die im Wesentlichen auf die zu § 19 BSHG ergangene Judikatur des BVerwG Bezug nehmen, welche bei einer Heranziehung zu gemeinnützigen Arbeiten von einem Verwaltungsakt im Sinne des § 31 Satz 1 des SGB-X ausging [BVerwG Urteil vom 13.10.1983 (Az.: 5 C 66/82), BVerwGE 69, 97]. Diese Rechtsprechung basierte auf der gängigen Praxis der Sozialämter, Arbeitsgelegenheiten bei derselben Behörde zu schaffen. Wird eine Arbeitsgelegenheit (§ 16 Abs. 3 Satz 2 SGB-II) hingegen bei einem Dritten vorgehalten, dürfte ein Verwaltungsakt nur dann vorliegen, wenn der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende eine unmittelbare Zuweisung vornimmt, wobei zu berücksichtigen ist, dass ein solcher Bescheid kein Rechtsverhältnis zwischen dem Hilfeempfänger und dem Dritten begründet. Eine Heranziehung zu gemeinnütziger Arbeit konnte in dem Schreiben der Antragsgegnerin vom 30.10.2006

allerdings nicht gesehen werden. Sie hatte der Antragstellerin ausdrücklich eine zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeit vorgeschlagen, jedoch keine Einzelfallregelung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts getroffen. Damit beinhaltet der Vorschlag lediglich den Nachweis der Gelegenheit zum Vertragsschluss mit der Werkstatt Ct [LSG NRW Beschluss vom 25.05.2005 (Az.: L 9 B 14/05 AS ER)]. Derartige Vorschläge sind mit den Vermittlungsvorschlägen im Recht der Arbeitsförderung nach § 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB-III vergleichbar, bei denen es sich nicht um Verwaltungsakte handelt [BSG Urteil vom 22.06.1977 (Az.: 7 RAR 131/75), BSGE 44, 71 ff)].

Selbst wenn man entgegen der Ansicht des Sozialgerichts davon ausginge, dass der Vorschlag vom 30.10.2006 einen Heranziehungsbescheid darstellt, wäre ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des hiergegen erhobenen Widerspruchs gemäß § 86a Abs. 1 SGG nicht statthaft. Nach § 39 Nr. 1 SGB-II haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, der über Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende entscheidet, keine aufschiebende Wirkung. Bei der Zuweisung einer Arbeitsgelegenheit handelt es sich indes nicht um die Entscheidung über eine Leistung, sondern vielmehr um die Forderung eines bestimmten Verhaltens durch den Träger der Grundsicherung, das Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung ist [LSG NRW Beschluss vom 11.11.2005 (Az.: L 19 B 89/05 ER)]. Angesichts dessen hätte der Widerspruch auch bei Qualifizierung des Vorschlages als Verwaltungsakt kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung. Damit bestünde jedoch kein Bedarf für die von der Antragstellerin begehrte vorläufige Regelung.

#### Praxistipp

Im Gegensatz zu Verwaltungsakten über Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende die gemäß § 39 Nr. 1 SGB-II keine aufschiebende Wirkung haben, gelten in Bezug auf sonstige Verwaltungsakte die allgemeinen Regelungen zur aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage. Im letzteren Fall ist daher ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung unstatthaft.



#### Die Beitragsanmeldung des Arbeitgebers genügt als Vollstreckungsgrundlage zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen

[LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 23.01.2007 \(\)](#)

SGB-IV § 28e, SGB-IV § 28f Abs. 3 S. 3, SGB-IV § 28h

#### Leitsatz der Redaktion

Da nach dem Gesetz die Beitragsanmeldung des Arbeitgebers als Vollstreckungsgrundlage der Einzugsstelle ausreicht, bedarf es für deren Vollstreckungsbegehren wegen rückständiger Sozialversicherungsbeiträge keines Bescheids mit gesonderter Beitragsfestsetzung für einzelne Zeitabschnitte. Ein streitiger Beitragsrückstand ist bei summarischer Prüfung ausreichend belegt durch Auszüge aus dem Beitragskonto, die mehrmonatige Zahlungsverzögerungen und -ausfälle ausweisen, so dass eine weitere Klärung im Widerspruchsverfahren zu erfolgen hat.

## Zur Entscheidung

Der Antragsteller ein niedergelassener Allgemeinarzt wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen einen Beschluss des Sozialgerichts (SG) Köln. Er begehrt der Sache nach, die Vollstreckung einer Beitragsforderung auszusetzen.

Der Antragsteller beschäftigte zwei Praxishelferinnen, die jedenfalls bis März 2006 bei dem Antragsteller beschäftigt und bei der Antragsgegnerin versichert waren. Diese war als Einzugsstelle zuständig, die für die Versicherten angefallenen Gesamtsozialversicherungsbeiträge gemäß § 28h SGB-IV einzuziehen. Bis 28.02.2003 war das Beitragskonto des Antragstellers ausgeglichen. Seit März 2003 vermerkte die Antragsgegnerin des öfteren verspätete Beitragszahlungen des Antragstellers. Deswegen kam es seitdem wiederholt zu Differenzen zwischen den Beteiligten sowie zu Vollstreckungshandlungen und -ankündigungen der Antragsgegnerin. Am 04.05.2006 teilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller auf der Grundlage seiner Beitrags- und Entgeltmeldungen mit, dass bis einschließlich April 2006 ein Beitragsrückstand in Höhe von 5132,64 EUR einschließlich Säumniszuschlägen und Mahngebühren entstanden sei. Gleichzeitig forderte sie den Antragsteller zur Zahlung auf, setzte aber mit Bescheid vom 10.05.2006 die Vollziehung bis zum 26.05.2006 aus.

Der Antragsteller beantragte, der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen, die Zwangsvollstreckung durchzuführen. Zur Begründung hat er u.a. ausgeführt, es möge sein, dass er Beiträge verspätet gezahlt habe; er sei deshalb auch bereit die insoweit angefallenen Säumniszuschläge zu zahlen. Keinesfalls bestehe aber ein Beitragsrückstand. Dazu bezog er sich auf Kontoauszüge der Antragsgegnerin, aus denen sich u.a. ergibt, dass in den Monaten Januar 2005, Juli 2005, September 2005 keinerlei Beitragszahlungen erfolgt und in anderen Monaten geringere als die geforderten Beiträge gezahlt sein sollen.

Das SG hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 15.08.2006 abgelehnt, weil die Voraussetzungen des § 86b Abs. 2 SGG nicht erfüllt waren. Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller Beschwerde eingelegt. Er hat dargelegt, dass den Forderungen offenkundig kein Bescheid zugrunde liege. Auch sei offenkundig, dass die Beitragsforderungen überhöht seien, weil ihr Betrag die Höhe der an seine Beschäftigten gezahlten Bruttolöhne übersteige. Zudem bestehe auch ein Anordnungsgrund, weil rund 5000,00 EUR kein Betrag seien, den man als Reserve auf dem Girokonto vorhalte. Er sei gezwungen, deshalb Darlehen aufzunehmen. Die Antragsgegnerin hat vorgetragen, dass Vollstreckungsgrundlage die vom Antragsteller jeweils abgegebenen Beitragsnachweise im Sinne des § 28f Abs. 3 S. 3 SGB-IV seien, die ihr elektronisch übermittelt worden seien.

Das Landessozialgericht hat die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen, weil die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung im Sinne des § 86b Abs. 2 SGG nicht vorliegen und auch die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegen die Beitragsforderungen im Sinne des im Sinne von § 86b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG nicht in Betracht kommt.

Die Auffassung des Antragstellers, dem Vollstreckungsbegehren der Antragsgegnerin lägen keine entsprechenden vollstreckungsfähigen Bescheide zugrunde, ist unrichtig. Zutreffend ist zwar, dass die Antragsgegnerin keine Bescheide erlassen hat, die eine gesonderte Beitragsfestsetzung für einzelne Monate oder Zeitabschnitte im engeren Sinne enthält. Vollstreckungsgrundlage muss jedoch keine ausdrückliche Entscheidung der Antragsgegnerin als Einzugsstelle sein; vielmehr reicht als Vollstreckungsgrundlage die Beitragsanmeldung durch den Arbeitgeber gemäß § 28f Abs. 3 S. 3 SGB-IV aus. Darüber

hinaus liegen aber auch konkrete Bescheide der Antragsgegnerin vor. Denn ihre an den Antragsteller gerichteten Zahlungsaufforderungen stellen nicht nur unverbindliche Bit-ten dar, sondern sind ein Verwaltungsakt. Denn mit ihnen wird ein bestimmter Zah-lungsbetrag vom Antragsteller gefordert. Dabei ist unerheblich, dass den entsprechen- den Schreiben keine Rechtsmittelbelehrung zu entnehmen ist und sie auch nicht als "Bescheid" oder "Verwaltungsakt" bezeichnet worden sind.

Das Landessozialgericht führt weiter aus, dass der Widerspruch des Antragstellers ge- gen die Bescheide der Antragsgegnerin nach § 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG keine aufschieben- de Wirkung hatte; denn mit ihnen ist im weitesten Sinne über die Beitragspflicht ent- schieden worden. Maßgeblich für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist viel- mehr, ob ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungs- aktes bestehen. Das Gericht entscheidet nach Ermessen und aufgrund einer Abwägung des Vollzugsinteresses der Behörde und des Aussetzungsinteresses des Antragstellers, wobei die Erfolgsaussichten des Widerspruchs oder der Klage von maßgeblicher Bedeu- tung sind.

Ernstliche Zweifel i.S.d. § 86a Abs. 3 Satz 2 SGG liegen nach Ansicht des Landessozial- gerichts nur dann vor, wenn der Erfolg des Rechtsmittels deutlich wahrscheinlicher ist als ein möglicher Misserfolg. Andernfalls wäre angesichts der vielfältigen Rechtsproble- me wie auch der Schwierigkeiten einer umfassenden Sachverhaltsklärung in Beitragsan- gelegenheiten eine Aussetzung der Vollziehung regelmäßig durchsetzbar, was die Funk- tionsfähigkeit der Sozialversicherung erheblich beeinträchtigen könnte [Beschluss des LSG NRW vom 18.12.2002 (L 16 B 70/02 KR ER)]. Je größer die Erfolgsaussichten, umso geringer sind die Anforderungen an das Aussetzungsinteresse des Antragstellers.

Das Landessozialgericht hat im vorliegenden Fall den Vorzug des Aussetzungsinteres- ses verneint, da nach den erstellten Auszüge aus dem Beitragskonto des Antragstellers auffällt, dass er offenbar für mehrere Monate in Jahre 2005 keinerlei Beiträge und seit 2003 Beiträge nur verzögert gezahlt hat, sodass der Beitragsrückstand bei der gebote- nen summarischen Prüfung erklärbar erscheint. Es wird Sache des Widerspruchsverfah- rens und einer Offenlegung der Zahlungsbelege durch den Antragsteller sein, den ent- gegenstehenden Behauptungen der Beteiligten nachzugehen.

Der Antragsteller wird durch den Beitragseinzug auch keiner besonderen, unbilligen Härte im Sinne des § 86a Abs. 2 S.2 2. Alt. SGG ausgesetzt. Dies ergibt sich schon dar- aus, dass er nach seinen Angaben in der Lage ist, die Forderung durch Aufnahme eines relativ geringen Kredites abzudecken. Dies ist ihm im Rahmen einer üblichen Abwick- lung seiner Praxisgeschäfte auch zumutbar. Soweit ihm dadurch Kosten entstehen, hat diese die Antragsgegnerin zu tragen, sofern sie in der Hauptsache unterliegt.

### Praxistipp

Grundsätzlich setzt das LSG NW den Streitwert in Verfahren des einstweiligen Rechts- schutzes in der Regel niedriger an als in einem Hauptsacheverfahren. Bei Beitragsstrei- tigkeiten wird für den Regelfall im vorläufigen Rechtsschutzverfahren einen Wert von einem Viertel bis zu einem Drittel des Wertes der Beitragsforderung für angemessen erachtet. Anderes gilt aber dann, wenn ersichtlich mit dem Verfahren des einstweili- gen Rechtsschutzes die Hauptsache vorweggenommen wird oder wenn der Ansatz des Wertes der Hauptsache oder sogar ein höherer Streitwert aus anderen Gründen nötig

wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn wegen Beitragsrückständen ein Ordnungsgeld in beträchtlicher Höhe angesetzt wurde.



## Zur Ermessensausübung bei Leistungsentziehung gemäß § 66 SGB-I

[LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.01.2007 \(L 19 B 73/06 AS ER\)](#)

SGB-II 60 Abs. 4 S. 1 Nr. 1, SGB-I § 66 Abs. 1 S. 1, SGG § 66 Abs. 1, SGG § 66 Abs. 2

### Leitsatz der Redaktion

Eine Leistungsentziehung nach § 66 SGB-I scheitert an einer fehlerhaften Ermessensausübung, wenn es an einer Abwägung hinsichtlich der Möglichkeit einer anderweitigen Klärung offener Fragen fehlt. In einer Rechtsbehelfsbelehrung (NRW) muss im Fall der Beschwerde auch auf die Möglichkeit der fristwährenden Einlegung der Beschwerde beim Landessozialgericht hingewiesen werden, damit die Monatsfrist läuft.

### Zur Entscheidung

Auf die Beschwerde der Antragstellerin hat das Landessozialgericht NRW die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Beklagten angeordnet.

Die Antragsgegnerin bewilligte der Antragstellerin mit Bescheid Grundsicherungsleistungen nach dem SGB-II. Nachdem die Antragsgegnerin zu der Auffassung gelangt war, dass die Antragstellerin in eheähnlicher Gemeinschaft lebe, begrenzte die Antragsgegnerin durch Bescheid den Leistungsanspruch auf die Zeit bis zum 28.02.2006 und lehnte weitergehende Leistungen ab. Dem widersprach die Antragstellerin, weil eine eheähnliche Gemeinschaft nicht bestehe. Sie beantragte daher beim Sozialgericht Aachen, die Antragsgegnerin zu verpflichten, vorläufig Leistungen nach dem SGB-II in voller Höhe zu bewilligen. Dies hat das Sozialgericht mit Beschluss abgelehnt, weil mehr für als gegen das Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft spreche.

Weiterhin forderte die Antragsgegnerin die Antragstellerin mit Schreiben auf, das Einkommen ihres Partners ab März 2006 nachzuweisen und drohte an, keine weiteren Geldleistungen bei Nichtvorlage der entsprechenden Unterlagen bzw. Nachweise zu leisten. Mit weiterem Bescheid hat die Antragsgegnerin Leistungen nach dem SGB-II ab dem 01.03.2006 versagt und mit Widerspruchsbescheid vom 24.08.2006 die Bescheide vom 28.02.2006 aufgehoben und die Leistungen ab dem 01.03.2006 entzogen.

Das Landessozialgericht hat die Beschwerde der Antragstellerin für zulässig erachtet, obwohl sie nicht innerhalb der Monatsfrist des § 173 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingelegt worden ist. Diese Frist hat jedoch nicht zu laufen begonnen, weil die Antragstellerin über das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf einzulegen ist, nicht ordnungsgemäß belehrt worden ist (§ 66 Abs. 1 SGG).

Nach der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses, ist die Beschwerde "bei dem Sozialgericht Aachen ..." einzulegen. Nach § 173 Abs. 2 SGG kann die Beschwerde jedoch auch beim Landessozialgericht fristwährend eingelegt werden. Der fehlende Hinweis auf letztere Möglichkeit führt zur Unvollständigkeit der Rechtsbehelfsbelehrung, auch wenn nach § 66 Abs. 1 SGG das Gericht zu bezeichnen ist, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, und dies nach § 173 Satz 1 SGG das Sozialgericht ist, während die Beschwerdeeinlegung beim Landessozialgericht nur fristwährend erfolgen kann.

Das Landessozialgericht begründet seine Auffassung damit, dass auch im Prozessrecht der Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG gilt so dass der Zugang zu den Gerichten für alle Rechtssuchenden in gleicher Weise gewährleistet sein muss. Nach der für die Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen entworfenen Rechtsbehelfsbelehrung wird auf beide Alternativen der Beschwerdeeinlegung hingewiesen. Diese Belehrung wird nach den Erkenntnissen des Senats bis auf einzelne Richter des Sozialgerichts Aachen einheitlich, jedenfalls aber in ganz überwiegendem Maße verwendet. Sachliche Gründe für die Abweichung in einzelnen Fällen sind nicht ersichtlich. Allein der Umstand, dass auch die Auffassung vertretbar ist, die Rechtsbehelfsbelehrung müsse nur die erste Zugangsmöglichkeit zur Rechtsmittelinstanz anführen, rechtfertigt es nicht, einzelne Rechtssuchende schlechter zu stellen. Wird nämlich regelmäßig eine weitergehende Information erteilt, die unter Umständen den Zugang zum Gericht erleichtern kann (etwa Wohnsitz am Ort des Beschwerdegerichts), erscheint es willkürlich, dies in einzelnen Fällen zu unterlassen.

Darüber hinaus überwiegt aus Sicht des Landessozialgerichts das Leistungsinteresse der Antragstellerin gegenüber den Interessen der Antragsgegnerin.

Entgegen den ursprünglich angefochtenen Bescheiden hat die Antragsgegnerin die Leistung auf der Grundlage des § 66 SGB-I entzogen. Gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB-I kann der Leistungsträger, wenn derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 60 bis 62, 65 SGB-I nicht nachkommt und hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert wird, ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Die Entscheidung über die Entziehung unterliegt hinsichtlich des Ob und des Wie dem Ermessen der Behörde [BSG in Sozialrecht - SozR - 3-1200 § 66 Nr. 3 Seite 13f.]. Hierzu hat die Antragsgegnerin lediglich im Widerspruchsbescheid ausgeführt, es seien keine Ermessensgründe ersichtlich, die dazu führen könnten von einer vollständigen Entziehung Abstand zu nehmen. Danach kann zwar davon ausgegangen werden, dass die Beklagte erkannt hat, dass die Entscheidung in ihrem Ermessen stand, auch wenn die weitere Begründung des Widerspruchsbescheides, wonach "die Leistung zu entziehen war" hieran Zweifel weckt; die Ermessensausübung ist jedoch jedenfalls deshalb unzulänglich, weil es zumindest an einer Abwägung hinsichtlich der Möglichkeit einer anderweitigen Klärung der offenen Frage - Auskunftsverlangen nach § 60 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB-II gegenüber dem eheähnlichen Partner - fehlt [Beschluss des LSG NW vom 16.06.06 (L 19 B 28/06 AS ER)], wobei dahinstehen kann, inwieweit der Leistungsempfänger zu entsprechenden Angaben über die Verhältnisse Dritter nach den §§ 60 ff SGB-I verpflichtet ist [ablehnend SG Chemnitz, Beschluss vom 11.08.05 (S 26 AS 663/05 ER)].

### Praxistipp

Es wird nicht einheitlich beurteilt, ob in einer Rechtsbehelfsbelehrung auf die Möglichkeit der fristwahrenden Einlegung der Beschwerde beim Landessozialgericht hingewiesen werden muss (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, 8. Auflage, § 66 Rn 7a m.w.N.). Für Nordrhein-Westfalen hat das Landessozialgericht diese Fragestellung dahingehend beantwortet, dass die Angabe beider Möglichkeiten in der Rechtsbehelfsbelehrung von Beschlüssen der Sozialgerichte erforderlich ist.



## Keine Bedürftigkeit bei Anrechenbarkeit einer Lebensversicherung bei der Arbeitslosenhilfe

[LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 18.01.2007 \(L 1 AL 36/06\)](#)

SGB-III § 190 Abs. 1, SGB-III § 193 Abs. 2, Alhiv 2002 § 1 Abs. 3

### Leitsatz der Redaktion

Die Verwertung einer Lebensversicherung ist nicht unwirtschaftlich, wenn der Rückkaufswert der Lebensversicherung einschließlich der Überschussbeteiligung über dem Wert der eingezahlten Beiträge liegt. Da eine unfreiwillige Arbeitslosigkeit nicht auf einer von der Rechtsordnung gebilligten Willensentscheidung des Arbeitslosen beruht, liegt in der Regel auch kein besonderer Härtefall vor.

### Zur Entscheidung

Der Kläger begehrt Arbeitslosenhilfe für die Zeit vom 26.12.2003 bis zum 24.10.2004.

Der ledige Kläger ist gelernter Kfz-Mechaniker und war zuletzt vom 01.03.1982 bis 31.12.1999 versicherungspflichtig beschäftigt. Im Anschluss bezog er zunächst Arbeitslosengeld (Alg), dann bis zum 25.12.2003 Arbeitslosenhilfe. Zum 01.12.2003 verfügte er neben Kontoguthaben von 124,- EUR über eine seit dem 01.10.1979 bestehende Lebensversicherung, die zum 01.12.2003 bei einem bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Beitragsaufwand von 31.248,24 EUR einen Rückkaufswert einschließlich Überschussbeteiligung von 39.907,80 EUR hatte. Daher lehnte die Beklagte seinen Antrag auf Weitergewährung der Arbeitslosenhilfe ab. Der Kläger wurde in der Folgezeit darlehensweise von seiner Mutter unterstützt. Zum 25.10.2004 nahm er erneut eine Beschäftigung auf. Erst im Anschluss löste er die Lebensversicherung auf, um den Rückzahlungsanspruch seiner Mutter befriedigen zu können. Im sozialgerichtlichen Verfahren auf Weitergewährung der Arbeitslosenhilfe über den 25.12.2003 hinaus schlossen die Beteiligten einen Unterwerfungsvergleich im Hinblick auf anhängige Revisionsverfahren beim Bundessozialgericht, nach deren Abschluss die Beklagte die Gewährung von Arbeitslosenhilfe für den Streitzeitraum erneut ablehnte: Das verwertbare Vermögen des Klägers übersteige den ihm zustehenden Freibetrag von 18.400,- EUR.

Mit der zum Sozialgericht Gelsenkirchen erhobenen Klage gegen diesen Bescheid hat der Kläger gerügt, die Beklagte habe die in seinem Fall gebotene und vom Bundessozialgericht geforderte individuelle Härtefallprüfung unterlassen. Der Rückkaufswert der Lebensversicherung habe den Wert der geleisteten Zahlung deutlich unterschritten, wenn man eine durchschnittliche Verzinsung von 4 % zu Grunde lege.

Die Beklagte hat vorgetragen, sie habe dem Kläger im Rahmen der allgemeinen Härtefallprüfung über den in § 1 Abs. 2 Arbeitslosenhilfe-Verordnung 2002 (Alhiv 2002) vorgesehenen Freibetrag von 200,- EUR je Lebensjahr hinaus in entsprechender Anwendung von § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB-II einen weiteren Freibetrag von 200,- EUR je Lebensjahr zugebilligt und auf diese Weise einen Freibetrag von insgesamt 18.400,- EUR errechnet. Die besondere Härtefallprüfung habe kein anderes Ergebnis gerechtfertigt, da der Fall des Klägers nicht atypisch sei und keine Anhaltspunkte dafür bestünden, dass die Verwertung der Lebensversicherung unbillig gewesen wäre.

Das SG hat die Klage abgewiesen, weil der Kläger keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe im Streitzeitraum habe, da er mit Rücksicht auf die Lebensversicherung nicht bedürftig im Sinne von § 190 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 193 Abs. 2 SGB-III in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung gewesen sei. Nach § 1 Abs. 1 Alhiv 2002 sei das gesamte verwert-

bare Vermögen des Arbeitslosen zu berücksichtigen, soweit sein Wert den Freibetrag überschreite.

Mit der Berufung gegen dieses Urteil hat der Kläger weiter vorgetragen, dass Unwirtschaftlichkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 6 AlhIV vorliege, wenn der Zwang zur Verwertung der Lebensversicherung die eingezahlten Beiträge in einem nennenswerten Umfang entwerten würde, sodass ein normal und ökonomisch Handelnder diese Verwertung unterlassen würde. Die Notwendigkeit zur Verwertung der Lebensversicherung verletze ihn überdies in seinem Grundrecht aus Art 14 Abs. 1 GG.

Das Landessozialgericht hat die Klage des Klägers als unbegründet abgewiesen. Der Kläger hat nach Ansicht des Gerichts keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe für die Zeit vom 26.12.2003 bis zum 24.10.2004, weil er wegen zu berücksichtigenden Vermögens in Gestalt einer Lebensversicherung nicht bedürftig im Sinne von § 190 Abs. 1 Nr. 5 SGB-III war.

Das Landessozialgericht führt insbesondere aus, dass das BSG entschieden hat, dass die Verwertung einer Lebensversicherung nicht unwirtschaftlich im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 6 AlhIV 2002, wenn der Rückkaufswert der Lebensversicherung einschließlich der Überschussbeteiligung über dem Wert der eingezahlten Beiträge liegt [BSG, Urteil vom 09.12.2004 (B 7 AL 44/04 R); BSG Urteil vom 20.10.2005 (B 7a/7 AL 76/04 R)], was bei der Lebensversicherung des Klägers unzweifelhaft der Fall war. Da der Kläger die Lebensversicherung im Streitzeitraum nicht verwertet hat, ist dabei auch während dieses Zeitraums zu keinem Zeitpunkt Bedürftigkeit eingetreten.

Eine besondere Härte folgt nach Ansicht des Gerichts auch nicht aus besonderen Umständen des Einzelfalles: Die Lebensversicherung hat seit dem 01.10.1979 bestanden und ist daher nicht etwa kurz vor Eintritt des Leistungszeitraums aus Schonvermögen begründet worden. Die Erwerbsbiografie des Klägers weist vor der erstmaligen Arbeitslosigkeit nach dem 31.12.1999 zudem keine Besonderheiten und vor allem keine außergewöhnlichen Versorgungslücken auf. Vielmehr ist der Kläger im Anschluss an seine Berufsausbildung kontinuierlich versicherungspflichtig beschäftigt gewesen. Die durch die Dauer der Arbeitslosigkeit entstandene Versorgungseinbuße führt demgegenüber nicht zu einer besonderen Härte. Vielmehr sind als Gründe für im Rahmen der Härtefallregelung zu berücksichtigende Lücken beim Aufbau einer Versorgungsanwartschaft nur solche Umstände zu berücksichtigen, die auf bestimmte, von der Rechtsordnung gebilgte Willensentscheidungen des Arbeitslosen zurückgehen und von solchem Gewicht sind, dass sie beispielsweise als Befreiungstatbestände in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt werden vgl. § 231 SGB-VI. Die Arbeitslosigkeit des Klägers hat jedoch nicht auf seiner Willensentscheidung beruht und kann jedenfalls nicht als schützenswerte Disposition anerkannt werden. Hinsichtlich seiner Alterssicherung muss der Klägers sich daher auf den durch die Rentenversicherungspflicht während des Bezuges von Alg und Arbeitslosenhilfe sowie durch die gesetzlichen Freibeträge gewährleisteten Mindestschutz verweisen lassen. Familiäre Besonderheiten, die einen besonderen Härtefall begründen könnten, sind im Falle des ledigen Klägers ebenfalls nicht ersichtlich oder vorgetragen worden.

Schließlich liegt aus Sicht des Landessozialgerichts auch keine verfassungswidrige Verletzung des Grundrechts aus Art 14 Abs. 1 GG darin, dass der Kläger aufgrund des gesetzlichen Regelungssystems gezwungen worden ist, seine Lebensversicherung aufzulösen. Art 14 Abs. 1 GG schützt nicht das Vermögen als solches, sondern setzt Beeinträchtigungen im Sinne einer Entziehung der Eigentumsposition oder einer rechtlichen Beschränkung der Nutzung, Verfügung oder Verwertung voraus. Zwar können auch in-



direkte Beeinträchtigungen von Eigentumspositionen von Art 14 Abs. 1 GG erfasst werden. Die Nichtgewährung einer bedürftigkeitsabhängigen Leistung kann indessen nicht allein wegen des damit verbundenen Zwangs zur Verwertung von Eigentum und Vermögen dem Schutzbereich des Art 14 Abs. 1 GG unterstellt werden [BSG Urteil vom 27.01.2005 (B 7a/7 AL 34/04 R)].

## Praxistipp

Der Rückkaufswert einer Lebensversicherung ist auf das Vermögen eines ALG-II Empfängers anzurechnen, soweit die Freibeträge überschritten werden. Es verstößt auch nicht gegen Art. 14 GG wenn ein Leistungsbezieher zunächst auf Vermögensgegenstände aus seinem Eigentum zur Finanzierung des Lebensunterhalts zurückgreifen muss, bevor sozialrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden können.



## Fachpresse

**Auch bei der berufsständischen Versorgung fehlt es derzeit noch an einer zufriedenstellenden und zusammenhängenden Regelung betreffend die rentenrechtliche Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung bei Freiberuflern**

Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier, Präsident des BVerfG, Karlsruhe, „Sozialstaat und berufsständische Versorgung“, AnwBl 2007, 97-102

GG Art. 6 Abs. 1, GG Art. 14 Abs. 1, GG Art. 20 Abs. 1, SGB-VI Abs. 1 S. 1

## Zusammenfassung

Für die berufsständischen Versorgungseinrichtungen seien die schweren Unwetter, in denen sich die gesetzliche Rentenversicherung seit Jahren befinde, Grund zur Besorgnis, obwohl sie selbst an sich mit den schwierigen Bedingungen gut klar kämen. Die Verfassung sei für Reformen am Sozialstaat relativ offen, da die Begrifflichkeiten im GG vergleichbar unbestimmt seien. Bei einer Reform der gesetzlichen Rente ziehe allerdings Art. 14 Abs. 1 GG die Grenze. Der Handlungsspielraum sei heute aufgrund des deutlich höheren Eigenfinanzierungsanteils viel enger als noch 1980, da der Schutz der Renten- und Anwartschaftsberechtigten wohl in größerem Ausmaß zu gewähren sei.

Darüber hinaus sei auch die Möglichkeit, den Rentenbeitragssatz zu erhöhen, verfassungsrechtlich mehr und mehr begrenzt. Vor dem Verhältnismäßigkeitsprinzip könne eine augenscheinliche Unverhältnismäßigkeit von Beitrags- und Versicherungsleistungen nicht bestehen, etwa wenn dauerhafte Minuswerte bei der Rentenentwicklung dafür sorgten, dass das investierte Kapital durch die Auszahlungen an den Einzelnen gar nicht verbraucht würde. Ein kompletter Systemwechsel gar dürfe aber keinesfalls nur aus den Einzahlungen finanziert werden.

Die berufsständische Versorgung unterscheide sich v.a. darin von der gesetzlichen Rentenversicherung, dass die Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise angelegt würden, sie eine homogenere Versichertengruppe aufweise, sie mit weit gehenden materiellen Rechtsetzungsbefugnissen ausgestattet und schließlich die Verbindung von Beitrag und Leistung besser umgesetzt sei, also keine Fremdrenten an Vertriebene etc. zu zahlen seien.

Alle Möglichkeiten der Einbeziehung der Freiberufler in die gesetzliche Rentenversicherung müssten sich an Art. 14 GG messen lassen. Es sei bereits fraglich, ob es sich dabei um ein geeignetes Mittel handle, um die Existenz- und Funktionsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung zu gewährleisten. Darüber hinaus käme es sicher - wie bei der Überführung der „DDR Renten“ - zu erheblichen versicherungsrechtlichen Problemen. Die erfolgreiche berufsständische Versorgung sollte keinesfalls aufgegeben werden.



## **Der Bewilligungszeitraum des Leistungsbescheides nach dem SGB-II legt den Streitgegenstand fest**

Dr. Markus Mayer, Vorsitzender Richter am Bayrischen Landessozialgericht, München, „Bewilligungszeitraum für Leistungen nach dem SGB II und Streitgegenstand“, NZS 2007, 17-20

SGG § 95, SGG § 96, SGG § 144, SGB-II § 41 Abs. 1 S. 4

### **Zusammenfassung**

Zentralproblem in verfahrensrechtlicher Hinsicht im Bereich des SGB-II ist nach Ansicht des Autors der Bewilligungszeitraum, wie er sich aus dem Leistungsbescheid ergebe. Leistungen nach dem SGB II sollten, gemäß § 41 Abs. 1 S. 4 SGB-II, grundsätzlich für einen Zeitraum von sechs Monaten bewilligt werden. Abweichende Zeiträume seien zulässig. Nur bei Abweichungen von dem üblichen Bewilligungszeitraum müsse der Bescheid Ermessenserwägungen enthalten. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erlasse die Behörde auf Antrag ggf. einen neuen Bescheid.

Bei Ablehnung einer beantragten Leistung erhebe der Antragsteller eine kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage, wobei der Antrag zu stellen sei, den Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, die für den Bewilligungszeitraum beantragten Leistungen zu gewähren. Der Klagegegenstand ergebe sich dabei aus dem bei der Behörde gestellten Antrag, insbesondere dem beantragten Leistungszeitraum. Habe der Antragsteller keinen Leistungszeitraum festgelegt, müsse die Behörde grundsätzlich von einem Antrag auf einen sechsmonatigen Zeitraum ausgehen. Bei einem gerichtlichen Verfahren nach Ablehnung eines Antrages, sei in dem Klageverfahren eine Antragstellung für den folgenden Bewilligungszeitraum zu sehen. Die Behörde habe dann über diese Zeiträume unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Nachfolgende Bescheide, die dem streitbefangenen Zeitraum nicht beträfen, würden auch nicht Gegenstand des Verfahrens. Für die Berufung sei zu beachten, dass der Kläger seinen Anspruch unbedingt beziffern und, falls die Berufungssumme von 500 € nicht erreicht werde, einen Antrag auf Zulassung der Berufung stellen solle.



## Durch die Neuregelung in § 7 Abs. 4 SGB-II ist die Begriffsbestimmung der "stationären Einrichtung" entscheidend geworden

Prof. Dr. Johannes Münder, Berlin / Dr. Udo Geiger, Berlin, „Stationäre Einrichtungen im Sinne des § 7 Abs. 4 SGB II“, SGB 2007, 1-8

SGB-II § 7 Abs. 4, SGB-V § 40 Abs. 2, SGB-V § 107, SGB-VIII § 89e, SGB-XII § 9, SGB-XII § 13

### Zusammenfassung

Der Beitrag setzt sich mit der Auslegung des Begriffs der "stationären Einrichtung" i.S.d. § 7 Abs. 4 SGB-II auseinander. Leistungen nach dem SGB-II erhielten nach der seit dem 01.08.2006 geltenden Neuregelung des § 7 Abs. 4 SGB-II generell keine Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht seien. Eine Ausnahme bestehe nur noch für Krankenhausaufenthalte, die voraussichtlich unter sechs Monaten andauerten. Hierdurch werde die Abgrenzung von Krankenhaus und sonstigen stationären Einrichtungen relevant. Beim Ausschluss von Leistungen nach dem SGB-II kämen Leistungen nach dem SGB-XII in Betracht. Zudem seien dann keine Eingliederungsmaßnahmen möglich und es bestehe keine Krankenversicherungs- und Rentenversicherungspflicht.

Die Verwendung des Begriffs "stationäre Einrichtungen" in anderen sozialrechtlichen Zusammenhängen (§ 89e SGB-VIII, §§ 9, 13, 75 ff. SGB-XII) führe in diesem Zusammenhang nicht weiter. Die Rechtsprechung zur alten Rechtslage habe insbesondere darauf abgestellt, dass der Antragsteller in der Zeit seiner stationären Unterbringung als fiktiv erwerbsunfähig gelte und eine Arbeitsmarktintegration in sechs Monaten nicht möglich sei [vgl. LSG Sachsen-Anhalt (L 2 B 23/05 AS ER); LSG Nordrhein-Westfalen (L 19 B 48/05 AS ER)].

Die Neuregelung stelle eine gesetzliche Fiktion der Nichterwerbsfähigkeit des Untergebrachten auf. Entscheidend sei nach der Zielsetzung des Gesetzgebers also die Erwerbsfähigkeit. Lasse die Einrichtung aufgrund ihrer Organisation der Behandlung eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zu, liege ein Ausschluss nach § 7 Abs. 4 SGB-II vor.

Die Autoren listen anschließend stationäre und nicht stationäre Einrichtungen auf, sowie Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung. Ein Leistungsausschluss erfolge nicht bei einer Ersatzfreiheitsstrafe, einer Entziehungskur gemäß § 56 c Abs. 3 Nr. 1 StGB und einer zurückgestellten Strafvollstreckung wegen einer Behandlung.



## **Die Heranziehung von Medienunternehmen zur Abgabe der Sozialversicherungsbeiträge für Künstler ist unter mehreren Aspekten verfassungswidrig und verstößt darüber hinaus auch noch gegen den EG-Vertrag**

Dr. Ulrich Gabriel, Rechtsanwalt, Kiel / Dipl. Jur. Stefanie Albrecht, Kiel, „Gesetzeswidrige Belastung von Medienunternehmen mit Künstlersozialabgabe?“, SGB 2007, 25-31

GG Art. 3 Abs. 1, GG Art. 12 Abs. 1, KSVG § 24 Abs. 1, KSVG § 25, EGV Art. 49, EGV Art. 50

### **Zusammenfassung**

Das BVerfG habe eine grundsätzliche Verfassungsmäßigkeit des KSVG bereits festgestellt (BVerfGE 75, 108). Allerdings sei die aktuelle Art der Durchführung des Gesetzes auf Basis der §§ 24 und 25 KSVG, die die Abgabepflicht und Höhe der Abgabe regelten (inzwischen) verfassungsrechtswidrig. Dies beruhe darauf, dass ein Verifikationssystem fehle, eine Ungleichbehandlung der Abgabepflichtigen vorliege sowie ein normatives Vollzugsdefizit bestehe, das über eine bloße Verwaltungsineffizienz hinausgehe.

Allein die in der Praxis vorgenommene Differenzierung bei der Abgabepflicht zwischen Zahlungen an von Künstlern organisierte Kapitalgesellschaften, die von der Pflicht ausgenommen seien und an eine entsprechende GbR, bei der eine Abgabepflicht gegeben sei, sei ebenso willkürlich, wie die fehlende Differenzierung bei der Doppelstellung Betroffener als Künstler und Unternehmer. Zu diesem Verstoß gegen den Gleichheitssatz komme noch die dadurch verursachte Wettbewerbsverzerrung als Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG hinzu. § 24 KSVG enthalte zudem einen normativen Befehl zu Entrichtung der Abgabe, während in einem unauflösbaren Widerspruch dazu die nicht auf die Durchsetzung dieses Befehls angelegte Selbstmeldepflicht aus § 27 KSVG stehe.

Das derzeitige strukturelle Erhebungs- und Vollzugsdefizit hinsichtlich der Verpflichteten sei ebenfalls mit Art. 3 Abs. 1 GG nicht zu vereinbaren, wenn man, wie hier zwingend, die Grundsätze des Spekulationssteuerurteils des BVerfG auf die Künstlersozialabgabe anwende. Es fehle im KSVG ein Verifikationssystem, auf dessen Basis die noch nicht gemeldeten Abgabepflichtigen erfasst werden könnten. Die ohne Rechtsgrundlage entfalteten Ermittlungsanstrengungen der KSK, die auch personell völlig unterbesetzt sei, sorgten dafür, dass es gegenwärtig dem Zufall überlassen sei, ob ein Verwerter bekannt werde oder nicht. Aufgrund des langen Zeitablaufs könne das gesetzgeberische Untätigbleiben nicht gerechtfertigt sein.

Schließlich diskriminiere die Erstellung der Bemessungsgrundlage durch die KSK faktisch im EU-Ausland ansässige Künstler durch eine höhere Abgabenschuld. Dies sei mit Art. 49, 50 EGV nicht zu vereinbaren.





## Gesetzgebung

### Bundesrat stimmt Gesundheitsreform zu

[Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der Gesetzlichen](#)

[Link zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der Gesetzlichen Krankenversicherung](#)

[Pressemitteilung des BMG Nr. 121/05 vom 25.10.2006](#)

[Pressemitteilung des Bundesrats vom 16.02.2007](#)

Der Bundesrat hat heute der Gesundheitsreform seine Zustimmung erteilt. Damit kann das Gesetz wie geplant am 1. April 2007 in Kraft treten.

Die Länder änderten ihre kritische Haltung zum Reformwerk, weil der Bundestag zahlreiche Wünsche aus der Stellungnahme des Bundesrates vom Dezember letzten Jahres in seinen Gesetzesbeschluss aufgenommen hat. So wurde der ursprünglich vorgesehene dreiprozentige Abschlag bei den Leistungsausgaben der Kranken- und Rettungstransporte gestrichen, der Sanierungsbeitrag der Krankenhäuser von 0,7 auf 0,5 Prozent abgesenkt. Änderungen nahm der Bundestag auch bei der Kosten-Nutzen-Bewertung von Arzneimitteln, beim Wettbewerbs- und Kartellrecht, bei den Entschuldungs- und Insolvenzregelungen für Krankenkassen und beim Inkrafttreten der Änderungen für die Privaten Krankenkassen vor.

In einer begleitenden Entschließung beschreiben die Länder ihre Erwartungen an die Reform und stellen einen umfangreichen Forderungskatalog für die Zukunft auf. Die Bundesregierung müsse die Auswirkungen der zahlreichen Neuerungen auf den verschiedenen Gebieten beobachten und analysieren, die gewonnenen Erkenntnisse auswerten und den Ländern darüber berichten. Eventuelle zukünftige Fehlentwicklungen müssten korrigiert werden. Wichtig sei es, eine qualitativ hochwertige und effiziente Krankenhausversorgung sicherzustellen, zusätzliche Belastungen, die die Versorgung der Bevölkerung gefährden könnten, dagegen zu vermeiden. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Attraktivität des Arztberufes zur Vermeidung einer drohenden Unterversorgung erhöht werden muss. Sollten bis Ende 2009 die Unterschiede in der vertragssärztlichen Vergütung zwischen neuen und alten Ländern nicht ausgeglichen sein, müsse der Gesetzgeber eingreifen.

Neben der geforderten Evaluation soll die Bundesregierung notfalls durch weitere gesetzgeberische Maßnahmen sicherstellen, dass die primär in der Verantwortung der Krankenkassen liegende solidarische Entschuldung bis zur Einführung des Gesundheitsfonds 2009 gewährleistet wird. Sollte sich zeigen, dass einzelne Regelungen ihre erwartete Wirkung nicht entfalten oder in der Praxis Umsetzungsprobleme auslösen, müsse konsequent nachgesteuert werden. Die Entschließung weist darauf hin, dass das in der Reform angekündigte Gesetz zur Insolvenzfähigkeit der Krankenkassen der Zustimmung des Bundesrates bedarf und bis zum 31. Dezember 2007 in Abstimmung mit den Ländern erarbeitet werden muss.



## Nachrichten

### **Gesundheitsreform ist kein Erfolg für die Versicherten / Politik muss nachbessern, um Gefahren für Versicherte abzuwenden**

[Pressemitteilung der Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen](#)

Nach der Entscheidung im Bundesrat bekräftigen die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen, dass durch die Gesundheitsreform die anstehenden Probleme in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht gelöst, sondern neue geschaffen würden. Das Gesundheitswesen werde künftig durch mehr Bürokratie, mehr Staatsmedizin und weniger Wettbewerb geprägt sein. Zudem habe es die Koalition nicht geschafft, die Finanzen der GKV nachhaltig zu stabilisieren und strukturelle Reformen auf den Weg zu bringen. Auch der Steuerzuschuss übersteige das Niveau des Vorjahres erst 2010 - bis dahin bleibe es bei einer faktischen Kürzung.

Insbesondere mit dem im Jahre 2009 geplanten Gesundheitsfonds und dem dann festzulegenden Einheitsbeitragsatz mit Zusatzprämie würden viele neue Probleme geschaffen, die in der geplanten Form erhebliche Gefahren für die Finanzierungs- und Versorgungssicherheit bergen. Die Politik müsse die Zeit nutzen, um die drohenden Gefahren für die Versicherten abzuwenden. Besser sei es, auf den Gesundheitsfonds vollständig zu verzichten. Es sei nur eine Frage der Zeit, wann die nächste Reform anstehe, so die Spitzenverbände.

Trotz erheblicher Kritik an der Reform sind die Spitzenverbände und die Krankenkassen im Interesse ihrer Versicherten dabei, Detailregelungen des Gesetzes umzusetzen. Das betrifft insbesondere die Fragen rund um die leistungs- und beitragsrechtlichen Änderungen im Gesetz, wie zum Beispiel die Einführung der Versicherungspflicht für alle und das damit verbundene Rückkehrrecht in die GKV für bislang Nicht-Versicherte oder aber die Änderungen bei den Schutzimpfungen bzw. Rehabilitationsleistungen, die künftig Pflichtleistungen der Kassen sind. Die Kassen sind zudem bereits dabei, neue Tarife für die neuen Wahlmöglichkeiten der Kassenmitglieder - wie Kostenerstattung, Selbstbehalttarife, Beitragsrückerstattung oder Bonus-Programme - zu entwickeln. Zudem werden organisationsrechtliche Änderungen wie die Bildung eines Dachverbandes, Errichtung eines neuen Instituts für die ambulante Versorgung etc. pp. auf den Weg gebracht.



### **Berechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz dürfen höhere Leistungen nicht allein deshalb versagt werden, weil sie nicht "freiwillig ausreisen"**

Quelle: dpa vom , 08.02.2007

### **Generelle Kürzungen für nicht ausreisende Ausländer rechtswidrig**

Kassel (dpa) - Die generelle Kürzung der Sozialhilfe für geduldete, aber «nicht freiwillig ausreisende» Ausländer ist rechtswidrig. Das hat das Bundessozialgericht am Donnerstag entschieden. Die Kasseler Richter sahen keinen zwangsläufigen Missbrauch des Ausländerrechts, auch wenn den Betroffenen die Rückkehr in ihr Heimatland «rechtlich und tatsächlich möglich wäre». Deshalb dürfe eine Behörde nicht automatisch statt des vollen Satzes von 345 Euro im Monat nur so genannte Grundleistungen von knapp 225 Euro zahlen (Az.: B 9b AY 1/06 R).

Im vorliegenden Fall hatte ein 32-jähriger Mann und mit ihm sein zehnjähriger Sohn gegen den Landkreis Göttingen geklagt. Der Mann, der zur muslimischen Minderheit der Aschkali gehört, war 1996 mit seiner Frau aus dem Kosovo nach Niedersachsen gekommen und hatte zunächst drei Jahre lang Grundleistungen von 225 Euro erhalten. Als er den dann üblichen Normalsatz beantragte, verweigerte der Landkreis das, weil die Familie ihren Aufenthalt in Deutschland «rechtsmissbräuchlich» verlängert habe. Abschiebungen ins Kosovo seien zwar ausgesetzt, die Familie hätte aber freiwillig ausreisen können.

Im Gegensatz zu früheren Instanzen, die allein in der Duldung keine Pflicht zur Ausreise sahen, war für die Bundesrichter die Begründung des Verbleibens der entscheidende Faktor. Nur ein wichtiger Grund schließe den Rechtsmissbrauch aus. Ob die Kläger einen solchen Grund haben, etwa wegen weitgehender Integration, könne im vorliegenden Fall allein das Landessozialgericht als Tatsacheninstanz feststellen. Die Richter machten mit ihrer Entscheidung aber klar, dass die praktizierte generelle Verweigerung der Sozialhilfe unzulässig ist.

dpa-Meldung vom 08.02.2007



## **Klare versicherungsrechtliche Regeln für nach Australien entsandte deutsche Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber**

[Pressemitteilung des BMAS vom 09.02.2007](#)

Das Ergänzungsabkommen zum deutsch-australischen Sozialversicherungsabkommen bestimmt, dass für Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber grundsätzlich die Rechtsvorschriften desjenigen Staates gelten, in dem die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird. Um zu vermeiden, dass lediglich vorübergehend im anderen Staat eingesetzte Arbeitnehmer in das Rentensystem des anderen Staates wechseln müssen, enthält das Ergänzungsabkommen auf diesen Personenkreis zugeschnittene Lösungen. Diese Personen werden künftig grundsätzlich in dem ihnen vertrauten Rentensystem bleiben können. Dies liegt vor dem Hintergrund der umfangreichen und intensiven außenwirtschaftlichen Beziehungen Deutschlands zu Australien im Interesse hiesiger Unternehmen und ihrer in Australien eingesetzten Arbeitnehmer.

Das nun ergänzte deutsch-australische Sozialversicherungsabkommen trat am 1. Januar 2003 in Kraft. Es ermöglicht seitdem insbesondere die Zusammenrechnung von deutschen und australischen Versicherungszeiten für Leistungsansprüche in der Rentenversicherung und ist Grundlage für ungekürzte Rentenzahlungen nach Australien bzw. Deutschland. Keine Regeln enthielt das Abkommen jedoch zum Schutz von entsandten Arbeitnehmern und deren Arbeitgebern davor, Beiträge sowohl an das in Australien obligatorische Betriebsrentensystem (Superannuation Guarantee) abführen als auch in die gesetzliche Rentenversicherung Deutschlands einzahlen zu müssen. Auch konnte es vorkommen, dass ein lediglich vorübergehend im anderen Staat eingesetzter Arbeitnehmer in keinem Staat einen Versicherungsschutz hatte und es somit zu einer Lücke in seinem Rentenversicherungsverlauf kam.



## Presseinformationen zur Rente mit 67

[Pressemitteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 14.02.2007](#)

Ab 2012 soll das Rentenalter schrittweise von 65 auf 67 Jahre steigen. Damit will die Bundesregierung sicherstellen, dass die Rentenbeiträge auch in Zukunft bezahlbar bleiben.

Ende März wird das Gesetz voraussichtlich beschlossen. Die Deutsche Rentenversicherung informiert mit einer Pressemappe für Ratgeber- und Publikumszeitschriften, was Ruheständler erwartet.

Die Pressemappe enthält Fragen und Antworten zur Rente mit 67, ein Interview mit Dr. Herbert Rische (Präsident der Deutschen Rentenversicherung Bund), Statements, Textvorschläge sowie Infografiken und ein Foto in Druckqualität.



## „Deine Haut. Die wichtigsten 2m<sup>2</sup> Deines Lebens“ Gesetzliche Kranken- und Unfallversicherung starten erstmals gemeinsame Präventionskampagne

[Pressemitteilung des Bundesverbands der Unfallkassen vom 11. Januar 2007](#)

„Deine Haut. Die wichtigsten 2m<sup>2</sup> Deines Lebens.“ Unter diesem Motto haben heute die gesetzliche Kranken- und Unfallversicherung erstmals eine gemeinsame Kampagne zur gesundheitlichen Prävention gestartet. Für die Dauer von zwei Jahren werden 106 Krankenkassen und Unfallversicherungsträger für einen besseren Umgang mit dem größten Organ des Menschen werben. Das erklärte Ziel der Kampagne: „Gesunde Haut, weniger Hauterkrankungen!“

Die Bedeutung der Haut für die Gesundheit wird allzu oft unterschätzt. Von rund 25.000 bestätigten Berufskrankheiten im Jahr 2005 verzeichneten die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung etwa 9.500 beruflich bedingte Hauterkrankungen. Diese führen damit die Liste aller Berufskrankheiten deutlich an. Auch den Krankenkassen entstehen hohe Belastungen. Insgesamt belaufen sich die direkten Kosten, die auf Hauterkrankungen zurückzuführen sind, auf circa vier Milliarden Euro jährlich.

den beteiligten Institutionen unterstützen zahlreiche Kooperationspartner wie die Bundesländer, dermatologische Fachgesellschaften und einschlägige Berufsverbände die Kampagne. „Eine so breit angelegte Kampagne ist national und international bisher einmalig“, betonen die beteiligten Verbände. „Auf diese Weise können wir jeden erreichen - vom Kindergartenkind, über den Arbeitgeber und Arbeitnehmer, bis hin zur Seniorin.“





## BRAK Berufsrecht und Berufspolitik

### Anerkennung besonderer praktischer Erfahrungen eines Syndikusanwalts für die Erlangung einer Fachanwaltschaft

[BGH, Beschluss vom 25.10.2006 \(AnwZ \(B\) 80/05\)](#)

FAO § 5

#### Leitsatz des Gerichts

1. Auch nach der Änderung des § 5 FAO durch Beschluss der Satzungsversammlung vom 7. November 2002 genügt eine persönliche und weisungsfreie Fallbearbeitung als in einem ständigen Dienstverhältnis stehender Rechtsanwalt (sog. Syndikusanwalt) allein nicht zum Nachweis der erforderlichen praktischen Erfahrung; es bedarf zusätzlich der Bearbeitung einer erheblichen Anzahl nicht unbedeutender Mandate außerhalb des Anstellungsverhältnisses (Fortführung von Senat, Beschl. v. 13. Januar 2003, AnwZ (B) 25/02, NJW 2003, 883, und v. 6. März 2006, AnwZ (B) 37/05, NJW 2006, 1516).

2. Eine im Sinn von § 5 FAO persönliche Fallbearbeitung als Rechtsanwalt liegt nicht vor, wenn sich ein Syndikusanwalt auf ein Wirken im Hintergrund beschränkt und weder eigene Schriftsätze anfertigt noch selbst an Gerichtsverhandlungen teilnimmt (Ergänzung v. Senatsbeschl. v. 6. März 2006, AnwZ (B) 37/05, NJW 2006, 1516).

#### Leitsatz der Redaktion

Die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung von Fällen im Rahmen einer Tätigkeit als Syndikusanwalt wird den Anforderungen des § 5 FAO zum Nachweis der erforderlichen praktischen Erfahrungen allein nicht gerecht.

#### Zur Entscheidung

Die berufsrechtliche Einordnung der Tätigkeit eines Syndikusanwalts ist seit jeher sehr umstritten. Erneut hatte sich der BGH mit der Frage zu befassen, inwiefern die von einem Syndikusanwalt bearbeiteten Fälle als besondere praktische Erfahrungen für die Erlangung einer Fachanwaltschaft im Sinne des § 5 FAO anerkannt werden können. Ein Syndikusanwalt arbeitet seit mehr als 10 Jahren als Abteilungsleiter der Schaden- und Rechtsabteilung einer Versicherung. Er beantragte, ihm die Führung der Fachanwaltsbezeichnung für Versicherungsrecht zu gestatten. Der Rechtsanwaltskammer legte er eine Liste mit insgesamt 80 von ihm nach eigenen Angaben „persönlich und weisungsfrei“ bearbeiteten Fällen vor. Mit einer einzigen Ausnahme hatte der Syndikusanwalt alle Fälle aus der vorgelegten Liste im Rahmen seiner Tätigkeit als Angestellter der Versicherung bearbeitet. Seine Tätigkeit beschränkte sich insofern auf die Unterstützung der jeweils von seinem Arbeitgeber beauftragten Rechtsanwälte.

Da es dem Antragsteller bereits nicht gelungen ist, die von § 5 lit. h) FAO geforderten 10 gerichtlichen Verfahren nachzuweisen, hätte der BGH den Antrag des Syndikusanwalts schon aus diesem Grund für unzureichend ansehen können. Gleichwohl machte sich der Anwaltsrat erneut die Mühe, generelle Anmerkungen zur Stellung des Syndikusanwalts zu machen. Er räumte zunächst ein, dass die unterstützende Tätigkeit eines Syndikusanwalts im Hintergrund zwar grundsätzlich anwaltlicher Natur sei und daher nicht von vornherein unberücksichtigt bleiben dürfe. Beschränke sich die Tätigkeit allerdings allein hierauf, genüge sie allein nicht zum Erwerb der Berechtigung, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen.

Der BGH betonte, dass der Syndikusanwalt die von ihm eingereichten Fälle auch nicht weisungsfrei bearbeitet habe. Auch wenn die Satzungsversammlung mit Beschluss vom 07.11.2002 das Erfordernis einer „selbstständigen Bearbeitung“ durch das Erfordernis einer „persönlichen und weisungsfreien“ Bearbeitung ausgetauscht habe, müsse nach wie vor eine unabhängige Bearbeitung als Rechtsanwalt gefordert werden. Gefordert werden müsse daher in erster Linie die spezifisch-praktische Erfahrung als nicht in einem ständigen Dienstverhältnis beschäftigter Rechtsanwalt. Insofern habe die Satzungsänderung durch die Satzungsversammlung nicht zu einer substantiellen Herabsetzung der praktischen Anforderungen an den Erwerb der Berechtigung zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung geführt. Der BGH unterstrich damit erneut, dass Fallbearbeitungen des Syndikusanwalts zwar grundsätzlich Berücksichtigung finden können (so zuletzt BGH, NJW 2003, 883). Nach wie vor bedürfe es jedoch zusätzlich zu diesen Fällen einer erheblichen Anzahl nicht unbedeutender Mandate außerhalb des Anstellungsverhältnisses.

### Kritik

Obwohl die Satzungsversammlung den Syndikusanwälten mit der Änderung des § 5 FAO den Nachweis praktischer Erfahrungen deutlich vereinfachen wollte, hält der BGH an seiner alten Rechtsprechung fest und fordert nach wie vor eine erhebliche Anzahl nicht unbedeutender Mandate außerhalb der Syndikustätigkeit. Damit setzt er sich über den Willen des Anwaltsparlaments hinweg. Zudem führt diese Rechtsprechung dazu, dass das Verhältnis der als Syndikusanwalt bearbeiteten Fälle zu denen der als selbstständiger Anwalt bearbeiteten Mandate nach wie vor unklar bleibt. Was unter einer „erheblichen Anzahl“ „nicht unbedeutender“ Mandate zu verstehen ist, bleibt undurchsichtig. Nach wie vor bleibt es für den Syndikusanwalt daher unvorhersehbar, unter welchen konkreten Voraussetzungen er mit einer positiven Bescheidung seines Antrags rechnen kann.



### Dreißigjährige Bindung in einem Sozietätsvertrag zwischen Rechtsanwälten ist sittenwidrig

[BGH, Urteil vom 18.09.2006 \(II ZR 137/04\)](#)

BGB § 723 Abs. 3, BGB § 724, GG Art. 12

### Leitsatz des Gerichts

In einem Rechtsanwalts-Sozietätsvertrag stellt der Ausschluss des Rechts zur ordentlichen Kündigung für einen Zeitraum von 30 Jahren auch dann eine unzulässige Kündigungsbeschränkung i.S. des § 723 Abs. 3 BGB dar, wenn sie Teil der Alterssicherung der Seniorpartner ist.

### Zur Entscheidung

Zwei Rechtsanwälte hatten sich mit einem bereits drei Jahre später aus Altersgründen ausgeschiedenen Kollegen zu einer Sozietät „zu gemeinsamer Berufsausübung und Alterssicherung“ zusammengeschlossen. Gemäß Gesellschaftsvertrag wurde diese unter Ausschluss des Kündigungsrechts auf eine Dauer von 30 Jahren fest errichtet. Im Falle unterbleibender Kündigung sollte sie für weitere 30 Jahre fortgesetzt werden. Die beklagte Rechtsanwältin und der bereits ausgeschiedene Rechtsanwalt hatten in die So-

zietät ihre bereits bestehenden Kanzleien eingebracht. Der Kläger hatte als Berufsanfänger keinen eigenen Mandantenstamm. Im Hinblick auf die Alterssicherung sah der Gesellschaftsvertrag vor, dass die Sozietät dem Sozius, der seine Mitarbeit aus Altersgründen einstellt, aus dem Gewinn eine an der Beamtenversorgung orientierte Altersversorgung zahlen musste, deren Dauer sich nach der Anzahl der zu Beginn des Vertrags bereits geleisteten Dienstjahre richten sollte. Der klagende Rechtsanwalt begehrte die gerichtliche Feststellung, dass der Ausschluss des Kündigungsrechts für die Dauer von 30 Jahren unwirksam und die Gesellschaft wie eine unbefristete gekündigt werden kann. Das Landgericht Düsseldorf hatte der Klage mit der Maßgabe teilweise stattgegeben, dass der Sozietätsvertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr kündbar sei. Nach Urteilserlass hatte der Kläger dementsprechend gekündigt und betreibt seitdem am selben Kanzleiort wie die Beklagte eine Kanzlei. Die Berufung der Beklagten hatte das OLG Düsseldorf mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass das Ausscheiden des Klägers festgestellt wurde. Die hiergegen gerichtete Revision der Anwältin hatte keinen Erfolg.

Der II. Zivilsenat des BGH stellte fest, dass dahingestellt bleiben könne, ob die dreißigjährige Bindungsfrist eine sittenwidrige Knebelung im Sinne des § 138 BGB ist. Jedenfalls verstoße sie gegen die grundgesetzlich geschützte Berufsausübungsfreiheit und erweise sich zudem als unzulässige Kündigungsbeschränkung im Sinne des § 723 Abs. 3 BGB. Diese Vorschrift greife auch bei überlangen Befristungen von Gesellschaftsverträgen. Jedenfalls in Sozietätsverträgen von Rechtsanwälten führten übermäßige Befristungen dazu, dass die Gesellschaftsverträge wie unbefristete zu behandeln seien mit der Folge, dass der Ausschluss oder die Erschwerung der ordentlichen Kündigung unzulässig sei. Der BGH verwies insofern auf Sinn und Zweck des § 723 Abs. 3 BGB, Vereinbarungen über die Beschränkungen des ordentlichen Kündigungsrechts die Wirksamkeit zu versagen, soweit die Bindung der Gesellschafter an die Gesellschaft zeitlich ganz unüberschaubar ist und infolge dessen ihre persönliche und wirtschaftliche Betätigungsfreiheit unvertretbar eingeengt wird. In dieser Ansicht sieht sich das Gericht durch die ganz überwiegende Literatur bestätigt.

Der BGH betonte zudem, dass eine derartige zeitliche Unüberschaubarkeit mit den entsprechenden nachteiligen Folgen für die persönliche Freiheit des Gesellschafter nicht nur bei unbefristeten oder diesen wegen der Unbestimmbarkeit der Vertragslaufzeit gleichstehenden Gesellschaftsverträgen bestehe, sondern auch bei zeitlich befristeten Gesellschaftsverträgen, bei denen die vertragliche Bindung von so langer Dauer ist, dass bei Vertragsschluss die Entwicklungen und damit die Auswirkungen auf die Gesellschafter unübersehbar sind. In einem Anwaltssozietätsvertrag enge der Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts für einen Zeitraum von 30 Jahren die durch Artikel 12 GG geschützte anwaltliche Berufsfreiheit in nicht hinnehmbarer Weise ein. Schließlich wies der BGH darauf hin, dass ein solcher Ausschluss auch unter Berücksichtigung des Gesellschaftszwecks der Alterssicherung der Seniorpartner nach dem den §§ 723 Abs. 3, 724 BGB zugrunde liegenden Rechtsgedanken nicht gerechtfertigt sei. Den berechtigten Interessen der Altgesellschafter durch die Altersversorgung die Gegenleistung für die Übernahme von Sozietätsanteilen ohne sofortige Kaufpreiszahlung zu erhalten, könne auf andere Weise Rechnung getragen werden.

### Praxistipp

Mit Urteil vom 17.05.2004 (II ZR 261/01) hat sich der BGH mit einem Sozietätsvertrag befasst, der eine undurchführbare Versorgungsregelung vorsah. Werde eine in einem Sozietätsvertrag zugunsten altersbedingt ausscheidender Partner vorgesehene, an den Jahresgewinn der aktiven Sozietät anknüpfende Versorgungsregelung undurchführbar,

weil die aktiven Partner die Kanzlei veräußert haben, könne dem in der Vergangenheit ausgeschiedenen Partner unter Umständen ein Abfindungsanspruch zustehen.



## **BRAK-Konferenz zu den Beschuldigtenrechten in der EU**

**Gemeinsames Positionspapier von BRAK und DRB**

*Unter Schirmherrschaft der Bundesjustizministerin Zypries hat die BRAK am 24. Januar 2007 in Brüssel eine Konferenz zum Thema "Strafprozessuale Verfahrensrechte in der Europäischen Union" ausgerichtet. Das Symposium gab Politikern und Praktikern ein Forum, um über Vor- und Nachteile einer Festschreibung von strafprozessualen Verfahrensrechten auf europäischer Ebene zu diskutieren.*

Im Laufe der Veranstaltung wurde deutlich, dass die Normierung von prozessualen Mindeststandards der Wunsch der europäischen Anwälte sowie des überwiegenden Teils der anwesenden Regierungsvertreter aus 23 Mitgliedstaaten ist. Die Redner betonten, dass EU-weit geltende Standards von Beschuldigten- und Verteidigerrechten elementare Voraussetzung für ein funktionierendes Strafrechtssystem in Europa sind. Normierte einheitliche Verfahrensgarantien sicherten die Waffengleichheit zwischen Strafverfolgung und Strafverteidigung und gewährleisteten, dass Verfahren unabhängig von ihrer konkreten prozessualen Ausgestaltung als gerecht und fair anerkannt werden können. Klar heraus gestellt wurde der von den skeptischen Mitgliedstaaten bezweifelte Mehrwert einer Festschreibung zentraler prozessualer Mindestgarantien gegenüber der Europäischen Menschenrechtskonvention. Schwächen des durch die Europäische Menschenrechtskonvention und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entwickelten Grundrechtsschutzsystems würden beseitigt, ohne die bislang erzielten Standards aufzuweichen oder gar zu untergraben. Die Schaffung einheitlicher Mindeststandards hätte und dürfe auch nicht zur Folge haben, dass in Staaten mit hohem Schutz, wie Deutschland, das Niveau der Verfahrensrechte abgesenkt wird.



## **Gebühren für berufsgerichtliche Verfahren**

*Das Zweite Justizmodernisierungsgesetz, das am 30.11.2006 vom Bundestag verabschiedet wurde und im Wesentlichen am 31.12.2006 in Kraft trat, hat für Rechtsanwälte eine Änderung im anwaltsgerichtlichen Verfahren gebracht. Während früher im anwaltsgerichtlichen Verfahren und im Verfahren über einen Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds (§ 57 III BRAO) oder über die Rüge (§ 74a I BRAO) lediglich die Auslagen nach den Vorschriften des GKG erhoben wurden, werden für künftige Verfahren zusätzlich auch Gerichtsgebühren nach einem eigenen Gebührenverzeichnis der BRAO fällig.*

Es sei nicht mehr sachgerecht, dass der Staat und die Gesamtheit der Anwaltschaft Kosten tragen sollen, die durch pflichtwidriges Verhalten einzelner Rechtsanwälte entstehen, heißt es dazu in der Begründung des ursprünglichen Gesetzentwurfes.

Für Verfahren, die das Berufs- und Vertretungsverbot als vorläufige Maßnahme betreffen, sieht der Entwurf, mit Ausnahme der Gebühr für das Beschwerdeverfahren (Nummer 1220 und 1321 des Gebührenverzeichnisses - GV), keine besonderen Gebühren vor.

Grundsätzlich werden Gebühren jedoch nur bei rechtskräftiger Verhängung einer Maßnahme erhoben. Sie werden für alle Rechtszüge nach der rechtskräftig verhängten Maßnahme bemessen. Für Verfahren über einen Antrag auf anwaltsgerichtliche oder berufsgerichtliche Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds oder über die Rüge sieht der Entwurf Festgebühren vor. Wie im Strafverfahren sollen die Kosten erst mit der Rechtskraft der Entscheidung fällig werden. Hinsichtlich der jeweils zu treffenden Kostenentscheidungen sowie der Haftung der Rechtsanwaltskammer für die Auslagen des Verfahrens wurden die früher geltenden Regelungen beibehalten.

.....

## Impressum

BRAK Online-Fortbildung  
ein Dienst des Luchterhand-Verlages

Wolters Kluwer Deutschland GmbH  
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

Redaktionsleitung: Rechtsanwalt Martin W. Huff  
Verantwortlich: Rechtsanwalt Guido Aßhoff, LL.M  
Ihr Kontakt zur Redaktion: [redaktion@brakonlinefortbildung.de](mailto:redaktion@brakonlinefortbildung.de)